

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 43 vom 21. Oktober 2014

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Berchtesgadener Land  
(Kostensatzung)  
Vom 8. Oktober 2014 .....

1

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG)  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Errichtung Flüssiggaslagerbehälter .....

2

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des  
Bebauungsplanes „Am Pulverturm“ für die Grundstücke  
Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche), 848/4 (Teilfläche)  
jeweils Gemarkung Bad Reichenhall in Bad Reichenhall .....

3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung über die Genehmigung der 12. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Reichenhall  
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Bereich Bebauungsplan „Am Pulverturm“) .....

4

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing  
über die Fertigstellung des Abwasserkanals in:  
Hagenweg / Ortsteil Salzburghofen (ab Hs-Nr. 10 bis 31) .....

5

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Berchtesgadener Land (Kostensatzung) Vom 8. Oktober 2014

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

#### Satzung:

##### § 1

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

##### § 2

- <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. <sup>4</sup>Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.
- Für Genehmigungsverfahren im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom

27. Dezember 2006, S. 36) werden die Gebühren insoweit abweichend von Absatz 1 nur bis zur Kostendeckung der Verfahren erhoben (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

### § 3

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 1996 (Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 1996) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. November 2001 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2001) sowie der 2. Änderungssatzung vom 9. März 2010 (Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2010) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 8. Oktober 2014  
Landkreis Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

#### Anlage zur Kostensatzung

#### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Die Vorschriften der übrigen Tarifgruppen gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall:</b>	15 bis 600 Euro
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht</u> vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	5 Euro im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 2.8.2000, AllMBI. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 Euro
	003	<b>Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese <u>nicht</u> in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 Euro
	005	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 15 Euro.	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	006	<b>Niederschriften</b>	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Landkreisordnung</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie <u>nicht</u> mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 Euro
		4.1 sonst	12,50 bis 200 Euro
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	<b>Anmahnung rückständiger Beträge</b>	5 bis 150 Euro
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung Flüssiggaslagerbehälter

**Vorhaben:** Errichtung Flüssiggaslagerbehälter 16.320 l  
Nr. 9.1.1.2 (V) Anh. 1 zur 4. BImSchV

**Grundstück:** Eurimpark, 83416 Saaldorf-Surheim

**Gemarkung:** Surheim

**Flurnummer:** 123/6

**Betreiber:** Alfred Wurmitzer GmbH  
Untereichert 21  
83395 Freilassing

#### 1. Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG i.V. m. Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Danach ist nach Spalte 2 „S“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG standortbezogen aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu.

## 2. Allgemeine Beschreibung

- Das Gefahrenpotential von Flüssiggasbehälteranlagen liegt in der Anwesenheit großer Mengen brennbarer, druckverflüssigter Gase und einer möglichen Betroffenheit wasserrechtlicher Belange.
- Auf Grund der Art der Anlage, des geringen Umfangs und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist keine negative Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Bevölkerung bzw. die Umwelt zu erwarten.

## 3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen standortbezogenen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 32 Umwelt, Arbeitsbereich 321 Immissionsschutz (Zimmer 202), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 13. Oktober 2014  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 3

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Am Pulverturm“ für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche), 848/4 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Bad Reichenhall in Bad Reichenhall

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 den Bebauungsplan „Am Pulverturm“ für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Bad Reichenhall in Bad Reichenhall als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 775-260). Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.**

Bad Reichenhall, den 9. Oktober 2014  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung über die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Reichenhall gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „Am Pulverturm“)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall stellte in seiner Sitzung am 19.12.2013 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Pulverturm“ fest. Diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 29.10.2013 mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung vom 16.1.2014 ist von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 31.3.2014 – Az. 34.2-4621-BGL-3-1/14 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB werden ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 775-260). Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Reichenhall, den 9. Oktober 2014  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Stadt Freilassing**

### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Fertigstellung des Abwasserkanals in: Hagenweg / Ortsteil Salzburghofen (ab Hs-Nr. 10 bis 31)**

Gemäß § 14 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing wird der o.g. Abwasserkanal ab

**15. Oktober 2014**

für benutzbar erklärt.

Freilassing, den 14. Oktober 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---